



Integrationsratswahl am 14. September 2025 in Köln Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Am 14. September 2025 findet die Integrationsratswahl in Köln statt.
Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Integrationsrates in Köln wird in der Zeit vom
25. August 2025 bis 29. August 2025,
im Wahlamt der Stadt Köln
Dillenburgerstraße 68-70
51105 Köln
während der Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Gebäude ist für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zugänglich.
Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer*seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte*ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie*er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **25. August 2025 bis 29. August 2025**, spätestens jedoch am Freitag, 29. August 2025 **bis 18:00 Uhr** im Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburgerstraße 68-70, 51105 Köln, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie*er nicht Gefahr laufen will, dass das eigene Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 In das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - wenn nachgewiesen wird, dass ohne eigenes Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 29. August 2025 nach § 12 Abs. 6 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln in Verbindung mit §11 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes versäumt wurde;
 - wenn sie, aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund, nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - wenn die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten mündlich oder schriftlich bis zum

Freitag, 12. September 2025, 15:00 Uhr,

im Wahlamt der Stadt Köln
Dillenburgerstraße 68-70
51105 Köln

oder

bis Freitag, 12. September 2025, 15:00 Uhr

stadtbezirksbezogen in den örtlich zuständigen Kundenzentren oder
stadtbezirksübergreifend im Kalk-Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

oder per Email an wahlen@stadt-koeln.de

oder online unter www.stadt-koeln.de unter der Rubrik Briefwahl

oder durch Einstellen des auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten QR-Codes

beantragt werden.

Bei nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Sonntag, 14. September 2025 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte*ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr*ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie*er diesen verloren hat, kann bis zum Samstag, 13. September 2025, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können bei dem Wahlamt der Stadt Köln, aus den unter Punkt 5.2 angegebenen Gründen, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines bis zum Sonntag, 14. September 2025, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass die Berechtigung dazu vorliegt. Wahlberechtigte, die Unterstützung bei der Antragsstellung benötigen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhalten Wahlberechtigte

- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Köln vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin*der Wähler einen Wahlbrief versenden. Dieser Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein ist so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Köln abzusenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Sonntag, 14. September 2025 bis 16:00 Uhr** eingeht.

Die Briefwahlunterlagen werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich durch die Deutsche Post AG entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Str. 68-10, 51105 Köln, abgegeben werden.

Köln, den 15.08.2025

gez. Andrea Blome
Wahlleiterin